

§ 2
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle natürlichen Personen, die Mitglied der Landesleitenden Handwerkskammer oder Delegierte der Kreisgeschäftsstellen sind.

(2) Wählbar ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, Mitglied der Landeshandwerkskammer ist und auf dem Boden der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik steht

(3) Auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit finden die Vorschriften der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

Wahlverfahren und Wahlleiter

§ 3

Wahlleiter für den Bereich der Landeshandwerkskammer ist der Präsident der Landeshandwerkskammer. Er ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich. Unbeschadet dieser Verantwortung kann er einen stellvertretenden Wahlleiter bestellen.

M
Wahlleiter für den Bereich der Kreisgeschäftsstelle ist deren Leiter.

f 5

Dem Wahlleiter des Kammerbereiches obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Anleitung und Kontrolle der Wahlleiter in den Kreisgeschäftsstellen,
2. die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel und der Vordrucke für die Wahlprotokolle, „■
3. die Überprüfung der technischen Vorbereitungen,
4. die Ermittlung der Wahlergebnisse.

§ 6

Dem Wahlleiter für die Kreisgeschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben für die Wahlverfahren im Bereich der Kreisgeschäftsstelle:

1. die termingemäße Einberufung der Berufsgruppeversammlungen,
2. die Überprüfung der technischen Wahlvorbereitungen in den Berufsgruppen,
3. die Anweisung und Kontrolle der Wahlvorbereitungen in den Berufsgruppen,
4. die Ermittlung der Wahlergebnisse in den Berufsgruppen,
5. die Anfertigung von Wahlprotokollen.

Durchführung der Wahlen

§ 7

(1) Die Wahlberechtigten sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Durchführung des Wahlaktes ist einer Wahlkommission zu übertragen, die aus drei Mitgliedern besteht. Die Wahlkommission übernimmt die Leitung der Wahl und nimmt die Vorschläge entgegen. Diese Vorschläge werden von der bisherigen Leitung der Berufsgruppe, Landesberufsgruppe, dem Kreisvorstand und dem Kammer-

stand gemacht und können von den Wahlberechtigten während der Versammlung durch Zuruf ergänzt werden. Die Wahlkommission stellt die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten fest.

(3) Die Kandidaten haben sich ihren Wählern vorzustellen. Die Wähler haben das Recht, den Kandidaten Fragen zu stellen und ihnen Aufträge zu geben.

(4) Die Wahl ist geheim und muß durch Stimmzettel erfolgen. Auf Beschluß der Mehrheit der Versammelten ist die Wahl öffentlich durchzuführen.

(5) Die Funktionäre und deren Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Als gewählt gilt, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Beim Ausscheiden eines Gewählten rückt der bei der Wahl mit der nächsthöheren Stimmenzahl Verbliebene nach.

§ 8

Die Gewählten bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Präsidenten der Landeshandwerkskammer. Verstößt ein gewählter Funktionär gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung oder hat er sich schwere Verfehlungen, die das Handwerk in Mißkredit bringen, zuschulden kommen lassen, steht dem Präsidenten nach Anhören des Kammervorstandes jederzeit das Recht der Abberufung zu.

§ 9

Amts-dauer der Gewählten

- (1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (2) Für die gewählten Handwerksfunktionäre kann die Vertrauensfrage gestellt werden.

§ 10

Einspruch gegen die durchgeführten Wahlen

(1) Gegen die durchgeführten Wahlen kann innerhalb von zwei Wochen beim Kammervorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden.

(2) Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er von Personen, die unmittelbar am Wahlakt beteiligt gewesen sind, eingelegt und begründet wird.

(3) Sobald der Einspruch ein Mitglied des Kammervorstandes betrifft, ist dieser beim Präsidenten einzulegen.

(4) Wird einem Einspruch stattgegeben, so ist innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl anzuordnen.

(5) Ein Einspruch hemmt nicht die Durchführung der Gesamtwahlen.

§ 11

Gewerkschaftsvertreter

(1) Die Kreisgeschäftsstellen der Landeshandwerkskammer haben dem zuständigen Kreisvorstand des FDGB bekanntzugeben, für welche Berufsgruppen Gewerkschaftsvertreter zu benennen sind.

(2) Die Landeshandwerkskammer gibt dem Landesvorstand des FDGB davon Kenntnis, welche